Infrastrukturnutzungsvertrag für die

Gleisanlagen der DWK

zur Nutzung der

SE KN landseitig

Zwischen

DWK GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführung,

– im Folgenden „Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)“ –

und

– im Folgenden „Zugangsberechtigter (ZB)“ –

wird der folgender Infrastrukturnutzungsvertrag (INV) geschlossen:

Präambel

Die DWK GmbH ist Eigentümerin und EIU von Gleisanlagen im Bahnhof Suchsdorf, Kiel Nordhafen und Kiel Wik. Der ZB beabsichtigt, die **SE KN landseitig** durch ein benanntes EVU zu nutzen, da er selbst nicht über die Vorrausetzung zur Nutzung gem. AEG verfügt. Um das Procedere der Nutzung der **SE KN landseitig** zu vereinfachen, schließen die Parteien unter Aufrechterhaltung des geltenden Eisenbahnrechts und unter Einbindung der jeweils geltenden Nutzungsbestimmungen Allgemeiner Teil und Besonderer Teil (NBS AT/BT), der jeweils aktuellen betrieblichen Bestimmungen und der jeweils aktuellen Liste für die Nutzungsentgelte folgenden Infrastrukturnutzungsvertrag für die Nutzung der **SE KN landseitig**:

§ 1

Gegenstand des Vertrags

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung der **SE KN landseitig** durch das vom ZB benannte EVU.

2. Für die Nutzung der Gleisanlagen der **SE KN landseitig** gelten neben diesem Vertrag die gültigen aktuellen Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil (NBS AT), Nutzungsbedingungen Besonderer Teil (NBS BT), die betrieblichen Bestimmungen, die jeweils gültigen Nutzungsentgelte für die Gleisanlagen der DWK. Die derzeit aktuellen Nutzungsbedingungen AT und BT, die betrieblichen Bestimmungen und die Nutzungsentgelte sind dem ZB bekannt.

§ 2

Nutzungsentgelt

1. Zur Abwicklung des pauschalen Entgelts für die Nutzung der **SE KN landseitig** durch das benannte EVU entrichtet der ZB den jeweils gültigen monatlichen Pauschalbetrag, derzeit in Höhe von Entgelt wählen EUR zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bis zum 15. eines Monats auf das nachstehende Konto des EIU

   IBAN: DE50 2104 0010 0723 0113 00, BIC: COBADEFFXXX bei der Commerzbank Kiel.

2. Bei Verzug der Zahlung gelten die Regelungen der jeweils gültigen NBS AT und NBS BT.

§ 3

Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt zum Datum wähler in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Datum wählen Der Vertrag endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, sofern der Vertrag nicht gem. § 4 Abs. 2 zu einem vorherigen Zeitpunkt endet.

§4

Vorzeitige Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag kann durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund beendet werden. Wichtige Gründe sind in den Kündigungsregeln in Ziffer 4 NBS BT definiert.

2. Der Vertrag endet, unabhängig von der Vertragslaufzeit gem. § 3, zu dem Zeitpunkt, an dem die Genehmigung zur Stilllegung der Gleisanlagen gem. der Stilllegungsabsichtsanzeige vom 03.12.2025 durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt wurde.

§ 5

Ansprechpartner und Informationswege

1. Die Parteien benennen für die Belange

   a) der Vertragsdurchführung,

   b) der Betriebsführung sowie

   c) des Notfallmanagements

   je gesondert die in **Anlage 1 und 2** genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit Entscheidungen im Namen des EIU, des ZB und dem ZB benanntem EVU zu treffen. Jede Partei ist für sich ohne Zustimmung der anderen Partei berechtigt, schriftlich neue Personen oder Stellen zu benennen, die die Ansprechpartner in Anlage 1 und 2 ersetzen.

2. Die Verständigung zwischen den unter b) und c) genannten Personen bzw. Stellen erfolgt über die Fernsprechverbindung bzw. Daten-Online-Verbindung gemäß **Anlage 2**. Die Kosten der Einrichtung und des Betriebs dieser Verbindungen der ZB trägt die ZB.

3. Darüber hinaus gelten die Regelungen der jeweils gültigen NBS AT und NBS BT.

§ 6

Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

a)		Nutzungsbestimmungen Allgemeiner Teil für die Serviceeinrichtung Kiel Nordhafen/Kiel-Wik (NBS AT) in der jeweils gültigen Fassung Nutzungsbestimmungen Besonderer Teil für die Serviceeinrichtung Kiel Nordhafen/Kiel-Wik in der jeweils gültigen Fassung
b)	Anlage 1	Verzeichnis der Ansprechpartner
c)	Anlage 2	Informationswege

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
2. Die Regelungen in den NBS AT und NBS BT haben Vorrang zu den Regelungen dieses Vertrages.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, bleiben dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags unberührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
4. Dieser Vertrag ist zweimal gleichlautend gefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Frankfurt am Main, den

_____

Geschäftsführung
DWK GmbH

Ort, den

_____

Für den ZB:

Anlage 1
Verzeichnis der Ansprechpartner

FÜR DIE DWK GMBH

Vertragsführung DWK GmbH

- Geschäftsführung -

Betriebsführung DWK GmbH

Frau Meike Hagedorn

Geschäftszeiten der Betriebsleitung
Mo – Fr 8:30 h – 17:00 h
Betriebsruhe 23:00 h – 7:30 h

Tel.: 069 – 716 77 755

Eisenbahnbetriebsleiter
Herrn Ingo Dewald
Mobil +49 174 2549098

FÜR DEN ZB:

Vertragsführung

Betriebsführung

Anlage 2
Informationswege

Vertragsführung

DWK GmbH
Geschäftsführung

Grüneburgweg 119
60323 Frankfurt am Main

Telefon: 069 716 77 755
E-Mail: serviceeinrichtung@dwk-service.de

Vertragsführung ZB

Telefon:
E-Mail:

Betriebsführung/Notfallmanagement

DWK GmbH
Betriebsstätte Kiel
Lerchenstraße 18-20
24103 Kiel

Ansprechpartner
Frau Meike Hagedorn

Mobil: 069 716 77 755
E-Mail: meike.hagedorn@dwk-service.de

Eisenbahnbetriebsleiter
Herrn Ingo Dewald

Telefon: +49 174 2549098
E-Mail: ingo.dewald@eisenbahn.jetzt

Betriebsführung/Notfallmanagement ZB